

Düsseldorf- Trotz 2,1 Promille

Student behält Führerschein

Das Gericht erkannte seine Reue an. Dem Alkohol hat er abgeschworen.



2,1 Promille bedeutet eigentlich automatisch den endgültigen Entzug der Fahrerlaubnis.

Foto: Polizei (Symbolbild)

Eine nächtliche Fahrt nach einer Fete. Plötzlich sah Student Marc B. (26, Name geändert) am Fahrbahnrand einen Polizisten, der mit einer Kelle winkte und ihn stoppte. Polizeikontrolle – und das nach einem feucht-fröhlichen Trinkgelage!

Die fällige Alkoholkontrolle brachte es gnadenlos ans Licht: 2,1 Promille! Das bedeutet eigentlich automatisch den endgültigen Entzug der Fahrerlaubnis. Eigentlich – denn im Fall von Marc B. nahm das Verfahren ein völlig anderes Ende.

Genau fünf Monate und eine Woche nach der Trunkenheitsfahrt stand der Student vor dem Amtsgericht. Und er zeigte tätige Reue: Freiwillig hatte Marc sich einer verkehrstherapeutischen Rehabilitationsmaßnahme unterzogen und dem Alkohol abgeschworen.

„Zudem hatte er zur Dokumentation seines abstinenter Lebenswandels regelmäßig seine Leberwerte analysieren lassen“, berichtet der Düsseldorfer Rechtsanwalt und Verkehrsexperte Christian Demuth. „Das Gericht konnte deshalb davon ausgehen, dass der Angeklagte nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen war.“

Das überraschende Urteil der Amtrichter: Sie gaben Marc B. noch während des Gerichtstermins seinen „Lappen“ zurück und verhängten der Form halber ein Fahrverbot von „nur“ zwei Monaten – das der Student längst „abgeleistet“ hatte. Der Staatsanwalt wollte dieses Strafmaß nicht akzeptieren und legte Berufung beim Düsseldorfer Landgericht ein – ohne Erfolg: Auch die Richter der höheren Instanz ließen dem geläuterten „Trunkenbold“ seinen Führerschein.

„Die Entscheidung ist begrüßenswert, denn sie bekräftigt noch einmal die Wirksamkeit einer zu Recht anerkannten und seit Jahrzehnten durchgeführten seriösen verkehrstherapeutischen Maßnahme“, lobt Verkehrsanwalt Demuth. Obendrein mache das Urteil deutlich, dass für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht die Gefahr maßgeblich sei, die zum Tatzeitpunkt von dem Angeklagten ausgegangen sei, sondern die zum Zeitpunkt des Prozesses. „Eine solche Verkehrstherapie kann den Führerschein retten“, betont Christian Demuth.

Artikel

Copyright 2009 EXPRESS. Alle Rechte vorbehalten.

st